

BGer 5A_330/2019 vom 25. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_330_2019

FR: TF 5A_330/2019 du 25 avril 2019

IT: TF 5A_330/2019 del 25 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie werde im "Berufungsbescheid" des Obergerichts zu einer Zahlung innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes aufgefordert. Sie spricht damit offensichtlich die Kostenvorschussverfügung vom 21. März 2019 an. Dort wird indes nicht sie, sondern D. _____ zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert. Inwiefern dadurch die Beschwerdeführerin beschwert sein könnte, wird nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Insofern fehlt es an einer Beschwerdevoraussetzung (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2

Soweit die Beschwerdeführerin die Feststellung der Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Affoltern verlangt und im Übrigen auch eine fehlende Legitimation der Beiständin moniert, fehlt es an der Ausschöpfung des Instanzenzuges. Im Verfahren vor Bundesgericht kann einzig der Entscheid der letzten kantonalen Instanz das Anfechtungsobjekt bilden (Art. 75 Abs. 1 BGG). Der obergerichtliche Entscheid ist jedoch vorliegend noch nicht ergangen und er wird im Übrigen auch nicht aufgrund einer Berufung der Beschwerdeführerin ergehen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.